

Stand: 11.05.2024 07:41:34

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/5859

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/5859 vom 28.01.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 39 vom 06.02.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/6450 des UV vom 13.02.2020
4. Beschluss des Plenums 18/6593 vom 19.02.2020
5. Plenarprotokoll Nr. 41 vom 19.02.2020
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.02.2020



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

A) Problem

Bayern hat über Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes von der Möglichkeit der Abweichungsgesetzgebung nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Grundgesetz Gebrauch gemacht und die Regelung der Kompensation von Eingriffen im Naturschutzrecht so in Landeskompentenz überführt. Auf dieser Basis wurde für Bayern auch die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U) erlassen, die seit dem 1. September 2014 in Kraft ist.

Im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus hat der Bund jedoch in § 15 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine neue Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Bundeskompensationsverordnung für Vorhaben der Bundesverwaltung eingeführt, die am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten ist. Betroffen sind davon insbesondere die HGÜ-Erdkabelleitungen. Darauf aufbauend hat der Bund den Entwurf einer BKompV erarbeitet und das Verfahren hierzu eingeleitet. Der Entwurf der BKompV ist gemäß § 15 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG bis zum 1. März 2020 dem Bundestag zuzuleiten.

Durch Erlass der neuen Ermächtigungsgrundlage in § 15 Abs. 8 BNatSchG hat der Bund die Regelungskompetenz für die Kompensation von Vorhaben der Bundesverwaltung an sich gezogen. Sobald der Bund eine BKompV erlässt, verlieren die Regelungen der BayKompV insoweit ihre Wirkung.

Bayern hatte bereits gegen die Einführung des § 15 Abs. 8 BNatSchG grundsätzliche Bedenken angemeldet. Mit Vorlage des Entwurfs der BKompV haben sich diese bestätigt, da die geplanten Regelungen der BKompV in erheblichem Maße von der BayKompV abweichen bzw. darüber hinaus gehen. Die im Rahmen der Länderbeteiligung zum Entwurf der BKompV von Bayern eingebrachten Änderungswünsche hat der Bund nicht berücksichtigt.

Die BayKompV stellt eine einheitliche, fachlich transparente und effiziente Anwendung der Eingriffsregelung in Bayern sicher. Mit der geplanten BKompV würde für den geregelten Anwendungsbereich ein paralleles Beurteilungssystem mit wesentlich abweichenden Inhalten und weitergehenden Beurteilungskriterien etabliert. Dies ist nicht effizient, führt zu erheblichem Einarbeitungs- und Verwaltungsaufwand der bayerischen Behörden und zudem zu Rechtsunsicherheiten. Eine einheitliche Rechtsanwendung wäre in Bayern damit nicht mehr gewährleistet. Um dies zu verhindern, ist sicherzustellen, dass § 15 Abs. 8 BNatSchG und eine darauf gestützte BKompV in Bayern keine Anwendung finden. Deshalb ist es erforderlich, die bestehende Abweichungsgesetzgebung des Art. 8 Abs. 3 BayNatSchG auf den vorliegenden Fall auszudehnen. Das bayerische Gesetz sollte in Kraft gesetzt sein, bevor die geplante Kompensationsverordnung des Bundes in Kraft tritt. Angesichts des für die BKompV bestehenden Zeitplans ist ein Inkrafttreten bis März 2020 erforderlich.

B) Lösung

Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG wird insoweit ergänzt, dass eine Anwendung des § 15 Abs. 8 BNatSchG und darauf gestützter Verordnungen des Bundes für Bayern ausgeschlossen werden. Es bleibt damit für und im Interesse aller Betroffenen in Bayern bei Verlässlichkeit und Dauerhaftigkeit der 2013 gefundenen Regelungen.

C) Alternativen

Wird von der Abweichungsgesetzgebungskompetenz kein Gebrauch gemacht, bestehen die oben dargestellten Nachteile.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 1

Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

(abweichend von § 2 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)“.

2. In Art. 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(BNatSchG)“ gestrichen.

3. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Kompensationsmaßnahmen

(Art. 8 Abs. 1 Satz 2 abweichend von § 14 Abs. 3 BNatSchG;

Art. 8 Abs. 3 abweichend von § 15 Abs. 7 und 8 BNatSchG)“.

- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Abs. 7 und 8 BNatSchG und darauf gestützte Verordnungen des Bundes finden keine Anwendung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Vgl. dazu bereits die Erläuterungen im Vorblatt des Gesetzentwurfs. Der Gesetzentwurf will das für Bayern gefundene Recht (einschließlich BayKompV) in Geltung halten und muss daher nach den Regelungen der Abweichungsgesetzgebung den dafür vorgesehenen Weg gehen.

Auf diesem rechtstechnischen Weg bleibt die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U) unverändert für alle Eingriffsvorhaben in Bayern in Kraft, und zwar selbst dann, wenn das Bundesumweltministerium künftig auf Basis des § 15 Abs. 8 BNatSchG Rechtsverordnungen erlassen sollte. Damit wird eine ineffiziente Doppelregelung und unnötiger Verwaltungsaufwand für Bayern vermieden.

Es bleibt in Bayern damit unverändert bei den bestehenden Regelungen im Kompensationsrecht des Naturschutzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Eric Beißwenger

Abg. Patrick Friedl

Abg. Benno Zierer

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Florian von Brunn

Abg. Christoph Skutella

Abg. Alexander Flierl

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Drs. 18/5859)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung nicht begründet. Ich eröffne daher gleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile zunächst dem Kollegen Eric Beißwenger, CSU-Fraktion, das Wort. Herr Abgeordneter Beißwenger, Sie haben das Wort.

Eric Beißwenger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Bewahrung der Schöpfung sowie der Schutz unserer Natur und Landschaft sind zentrale Ziele bayerischer Umweltpolitik. Wirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklungen wirken sich jedoch auf Natur und Landschaft aus. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz müssen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Die Bayerische Kompensationsverordnung konkretisiert diese bundesgesetzliche Regelung und stellt eine bayernweit einheitliche Anwendungspraxis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sicher. Seit 1. September 2014 ist die Bayerische Kompensationsverordnung in Kraft. Diese hat sich bewährt. Wer in Bayern baut und damit Flächen versiegelt – egal, ob es sich um einen Radweg oder um eine Maßnahme zum Hochwasserschutz handelt –, muss das anderweitig in bestimmter Art und Weise wieder ausgleichen.

Für die Umsetzung solcher Kompensationsverpflichtungen und für die Pflege der Ausgleichsflächen braucht es viel Expertise und eine gute Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure. Bei der Umsetzung sind beispielsweise die Landschaftspflegeverbände

wertvolle Partner als Bindeglied zwischen Landwirtschaft, Kommunen und Naturschutz.

Mit der Bayerischen Kompensationsverordnung ist es gelungen, sowohl den Erhalt unserer Natur und Landschaft als auch die Belange insbesondere der Landwirtschaft stärker zu berücksichtigen. Damit das auch in Zukunft so bleibt, beraten wir heute in Erster Lesung die Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

Der Bund plant jetzt den Erlass einer Bundeskompensationsverordnung für Vorhaben der Bundesverwaltung. Er hat hierzu in § 15 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Bayern geht es darum, dass unsere bisherige Regelung und der Vorrang der Bestimmungen der Bayerischen Kompensationsverordnung auch weiterhin erhalten bleiben. Mit der geplanten Kompensationsverordnung würde für den geregelten Anwendungsbereich ein paralleles Beurteilungssystem mit wesentlich abweichenden Inhalten und weitergehenden Beurteilungskriterien etabliert werden. Dies ist nicht effizient, führt zu erheblichem Einarbeitungs- und Verwaltungsaufwand der bayerischen Behörden und zudem natürlich zur Rechtsunsicherheit. Damit wäre in Bayern eine einheitliche Rechtsanwendung nicht mehr gewährleistet. Um dies zu verhindern, ist sicherzustellen, dass § 15 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes und eine darauf gestützte Bundeskompensationsverordnung in Bayern keine Anwendung finden. Ziel des Verfahrens ist es, die bestehende Rechtslage und die bayerische Regelungskompetenz zu erhalten sowie es in Bayern für alle Eingriffsvorhaben bei der umfangreich abgestimmten und – das will ich betonen – von allen Stellen mitgetragenen Bayerischen Kompensationsverordnung zu belassen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Patrick Friedl für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Patrick Friedl (GRÜNE): Liebe Kolleginnen und Kollegen, Herr Präsident! Mit der Bayerischen Kompensationsverordnung werden in Bayern Ausgleich und Ersatz von nicht vermeidbaren Eingriffen in Landschaft und Natur geregelt. Damit werden das deutsche und das bayerische Naturschutzrecht konkretisiert. Der Bundesgesetzgeber macht von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch und will mit der Bundeskompensationsverordnung in Bayern ausschließlich für Bundesprojekte ein neues Regelwerk einführen. Damit würden in Bayern zwei Kompensationsverordnungen parallel gelten: die Bundeskompensationsverordnung für Bundesprojekte und die Bayerische Kompensationsverordnung für die übrigen Eingriffe in Bayern.

Die Bayerische Kompensationsverordnung hat sich seit ihrer Geltung während der letzten fünf Jahre gut eingespielt. Sie ist bei den Behörden, Naturschutzverbänden, Planungsbüros als praktikabel und zielführend anerkannt. Ich stimme meinem Vorredner zu, dass es wenig hilfreich wäre, hier parallel ein komplett neues Verfahren für Bundesprojekte in Bayern einzuführen. Die Bestrebungen der Bayerischen Staatsregierung, dem einen Riegel vorzuschieben, sind deshalb nachvollziehbar.

Nicht nachvollziehbar ist aber, dass die Bayerische Staatsregierung ihre eigene Kompensationsverordnung und deren Regelung im Kulturlandschaftsprogramm und im Vertragsnaturschutzprogramm nicht ernst nimmt. Das bayerische Kabinett hat am Dienstag eine Verordnung vorgelegt, die die Regelung des seit 1. August 2019 geltenden Naturschutzrechts umsetzen soll.

Doch, lieber Herr Glauber, was haben Sie gemacht? – Sie haben das Artenschutzgesetz bei der ersten Gelegenheit ausgehöhlt, anstelle zu zeigen, dass Sie die Umsetzung des Willens der Volksgesetzgebung ernst nehmen.

(Staatsminister Thorsten Glauber: So ein Quatsch!)

Sie wollen festschreiben, dass der Biotopschutz für Streuobstwiesen nur dann greift, wenn 75 % der Bäume auf einer Streuobstwiese einen Kronenansatz von mindestens 1,80 Meter haben. Kennen Sie eine Streuobstwiese, auf die das zutrifft? – Ich nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN – Eric Beißwenger (CSU): Ja! – Alexander Flierl (CSU):
Über 400! – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Ich sage nur "Herr Magerl"!)

Sie berufen sich darauf, dass Baumschulen seit 1995 den Hochstamm als geltende Norm haben.

(Staatsminister Thorsten Glauber: Themaverfehlung! – Zuruf des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

Vorher, also seit 1955, galt 1,60 Meter bis 1,80 Meter.

(Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Kennen Sie solche mit 1,60 Meter?)

Sind Halb- und Niederstammbäume nicht schützenswert?

(Michael Hofmann (CSU): Habt ihr den Gesetzestext geschrieben?)

Sind die Wiesen darunter nicht schützenswert?

Zurück zu den Hochstammbäumen: Die Regelung für den Kronenansatz gilt in Baumschulen erst seit 1995. Seit diesem Zeitpunkt gibt es also kaum Bäume mit einem Kronenansatz von 1,80 Meter. Sie werden also kaum eine Streuobstwiese finden, die nach dieser Verordnung als Biotop gilt. Das wissen Sie auch. Deswegen knüpft das von Ihnen gepriesene und aufgestockte Vertragsnaturschutzprogramm bei der Definition von Streuobstwiesen die Förderung an eine Stammhöhe von 1,60 Meter.

Noch besser beim Kulturlandschaftsprogramm: Hier wird die Förderung an eine Stammhöhe von 1,40 Meter geknüpft. Die Reihenfolge war also: 1,80, 1,60, 1,40 Meter. Jetzt kommt's: Die Bayerische Kompensationsverordnung schützt Streuobstbestände mit einer Stammhöhe von 1,20 Meter. – Ich fordere Sie dazu auf, den Willen der Wählerinnen und Wähler ernst zu nehmen und die Streuobstwiesen zu schützen, wie es das Artenschutzgesetz vorsieht. Beweisen Sie, dass Sie das Artenschutzgesetz nicht bei erster Gelegenheit aushöhlen wollen! Geben Sie den Streuobstbeständen wirksamen Biotopschutz!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das soll ein Schutz sein, wie ihn auch die Bayerische Kompensationsverordnung definiert. Deren künftiger bayernweiter Anwendung stimmen wir zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Benno Zierer für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Benno Zierer (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Sinn des Kompensationsrechts im Naturschutz ist der Ausgleich von Auswirkungen von Eingriffen in die Natur. Solche Eingriffe müssen an anderer Stelle adäquat ausgeglichen werden. Mit der Föderalismusreform wurde den Bundesländern die Möglichkeit gegeben, in einigen Bereichen der Gesetzgebung von den Bestimmungen der Bundesregelung abzuweichen. Die sogenannte Abweichungsgesetzgebung findet unter anderem auch im Naturschutz Anwendung.

In Bayern gilt seit 2013 die Bayerische Kompensationsverordnung. Sie ersetzt die Bundeskompensationsverordnung. Die Bayerische Kompensationsverordnung hat sich vor allem im Ausgleich zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz sehr gut bewährt. Jetzt wurde das Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus geändert. Hiervon ist vor allem der Bau von HGÜ-Erdkabeln und Bundesautobahnen betroffen.

Bayern hat sowohl gegen die Einführung von § 15 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes als auch gegen den Entwurf der Kompensationsverordnung frühzeitig Bedenken angemeldet, da die geplanten Regelungen der Bundeskompensationsverordnung der Bayerischen Kompensationsverordnung in erheblichen Maß entgegenstehen und diese aushebeln würden. Wir konnten uns aber im Rahmen der Länderbeteiligung nicht durchsetzen. Unsere Änderungswünsche wurden nicht berücksichtigt.

Jetzt will der Bund eine neue Kompensationsverordnung in Kraft setzen, die der älteren bayerischen Regelung plötzlich vorginge. Um die bewährte bayerische Regelung beizubehalten und um uns vor ausufernder Bürokratie zu bewahren, die durch die Übernahme der Bundesverordnung auf uns zukäme, unterstützen wir den Gesetzentwurf der Staatsregierung.

Vielleicht noch einige Anmerkungen zu den Ausführungen von Herrn Friedl: Sinn und Zweck der ganzen Diskussion, die die Gesetzgebung bei Streuobstwiesen betrifft, war die Praxis. Auch bei uns gibt es Streuobstwiesen. Der Kronenansatz ist allein wegen der Pflege der Streuobstwiesen höher, als Sie behaupten. Es wird immer Bäume mit niedrigerem Kronenansatz geben, die deshalb aber nicht rausgeschlagen werden.

Um glaubwürdige Politik machen zu können, sollte man sich einfach an der Praxis und daran orientieren, was sinnvoll und machbar ist. Auch sollte man die Umsetzung praxisbezogen begleiten. Alles andere verprellt nur die Leute draußen. Es wäre schade, wenn wir so gute Ansätze wieder durch Kleinkram und Klein-Klein kaputt machen würden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Prof. Dr. Ingo Hahn für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Herr Vizepräsident, sehr verehrte Damen und Herren! Ja, manchmal sollte man seine eigenen Gesetze machen, nämlich dann, wenn sie, besonders beim bayerischen Naturschutz, vor fehlgeleiteten Regelungen durch den Bund und durch die EU schützen. Nutzen wir diese Möglichkeit, solange sie noch vorhanden ist und nicht, wie andere Kompetenz, aus dem Freistaat verschenkt wurde.

Unsere einzigartige und schützenswerte Landschaft ist ein hohes Gut, mit dem wir in Bayern schon seit Generationen verantwortungsvoll umgehen. Kompensationsmaßnahmen können dort ergriffen werden, wo Eingriffe in Natur und Kulturlandschaft unvermeidbar sind, um einen Ausgleich zu schaffen.

Föderalismus und Subsidiarität sind die Keimzelle der Demokratie in diesem unserem Land. Das Streben nach Zentralismus, Bürokratisierung und Reglementierung von oben nach unten schädigt eben diese Demokratie und steht unseren bürgerlichen Interessen diametral entgegen.

(Beifall bei der AfD)

Die EU bietet das wohl deutlichste Negativbeispiel: Sie ist ein immer weiter wachsendes Bürokratiemonster, das nach immer mehr Macht und Einfluss auf die einzelnen Länder strebt und in weiten Bereichen selbst der elementarsten Grundsätze der Vernunft und Verhältnismäßigkeit entbehrt.

(Florian von Brunn (SPD): Das ist eine gute Beschreibung der AfD!)

Es ist kein Wunder, dass die Briten hiervon genug hatten und ihren eigenen Weg zurück in die Freiheit gesucht haben. Ich rufe Herrn Söder zu: Nehmen Sie den Naturschutz endlich wieder in Ihre eigenen Hände! Er ist nämlich ein urkonservatives Anliegen. Lassen Sie sich nicht von den GRÜNEN ein X für ein U vormachen; denn die wissen oft gar nicht, wovon in Sachen Umwelt die Rede ist. Das habe ich gerade letzte Woche im Fernsehen bei "Markus Lanz" gesehen: In seiner Sendung hat sich Frau Schulze bis auf die Knochen blamiert.

(Beifall bei der AfD)

Ich zitiere Herrn Lanz: "Sie sind dafür, wissen aber nicht, was ist?" – Sie kannte nämlich die Immissionsschutzrichtlinie gar nicht, wollte aber, dass Windräder in Bayern pauschal dichter an Siedlungen herangebaut werden können. Frau Schulze: viel Gerede, wenig Kenntnis.

(Beifall bei der AfD)

Nun zu Ihnen, liebe CSUler: Wer von Ihnen würde sich in der nächsten Legislaturperiode einer Koalition mit den GRÜNEN verweigern? Wer? – Ich bitte um Handzeichen.

(Lachen bei der CSU)

Das sind in der Tat sehr wenige.

(Widerspruch des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD) – Alexander König (CSU): Jetzt müsste der Präsident einmal eingreifen!)

Das sieht man bereits an der zunehmend grün gefärbten Politik dieser Regierung, die leider mehr zum Schaden der Natur als zu ihrem Nutzen ist. Das kann man allerorts an den Vogelhäckslern namens Windrädern und den Flächenversieglerern namens Photovoltaikplatten sehen.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Flächenversiegler?)

Wir von der AfD sind generell der Meinung, dass staatliche Aufgaben auf möglichst niedriger politischer Ebene und damit möglichst bürgernah wahrgenommen werden müssen.

(Florian von Brunn (SPD): Ihre Rede ist auch auf sehr niedriger Ebene angesiedelt!)

Nur jene Aufgaben sind einer höheren Ebene zuzuordnen, welche über die spezifischen Interessen und Wirkungsmöglichkeiten der kleineren Einheit hinausgehen. Der Bund hat nur dann tätig zu werden, wenn eine Notwendigkeit besteht, und das ist hier offensichtlich nicht der Fall. Deshalb unterstützen wir den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes, der sich klar gegen Ermächtigungen von Bundesministerien in unserem schönen Bayern ausspricht. Bleiben wir handlungsfähig und eigenständig im Dienst für unsere heimische Natur.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Florian von Brunn für die SPD-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Florian von Brunn (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Damen und Herren! Nach diesen rechtsideologischen und rechtsverwirrten Äußerungen möchte ich wieder zur sachlichen Diskussion zurückkehren.

(Lachen bei der AfD – Christoph Maier (AfD): Dafür sind Sie der Richtige!)

Wir diskutieren über die Abweichungsgesetzgebung, die im Zuge der Föderalismusreform für Fälle eingeführt worden ist, bei denen es darum geht, ob der Bund oder das entsprechende Bundesland die gesetzlichen Regelungen trifft. Das gibt Bayern natürlich immer wieder die Gelegenheit, einen Sonderweg zu gehen und sich als gescheiter darzustellen als diejenigen in Berlin. Immer gelingt das nicht so ganz. Das sieht man bei den Gewässerrandstreifen oder bei den Naturschutzzielen im Wald.

(Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Wir haben doch in Bayern die schönsten Wälder!)

Bayern ist immer einen Sonderweg gegangen, der sich gegen Naturschutz und Gewässerqualität gerichtet hat. Ich habe die Situation in diesem Falle schon erlebt: Der Bund ändert das Bundesnaturschutzgesetz, was Auswirkungen auf die Eingriffs- und Kompensationsregelung in Bayern hätte. In diesem Fall muss Bayern ganz schnell nachziehen, damit die Bundesregelungen nicht greifen. Ich habe schon 2016 im Plenum dazu gesagt, dass die Bayerische Kompensationsverordnung nicht das Gelbe vom Ei ist, weil sie das Prinzip der Vermeidung von Eingriffen nicht an erste Stelle setzt und weil das Prinzip der Realkompensation, des tatsächlichen Ausgleichs von Eingriffen, hintenangestellt und durch einen merkwürdigen Ablasshandel mit Ökokonten und dergleichen abgelöst wird.

Das sich nun anschließende parlamentarische Verfahren gibt uns die Möglichkeit, alles noch einmal zu überprüfen, insbesondere auch die Kontrolle des Ausgleichs von Eingriffen.

(Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Wie denn?)

Bei dieser Debatte vermisse ich Folgendes: Herr Beißwenger, es werden nur bürokratische Einwände in Bezug auf die Verwaltung vorgebracht. Das sind nur theoretische Argumente. Es hat bisher keine inhaltlich sachliche Abwägung darüber stattgefunden, was aufseiten des Bundes geregelt wird und was in Bayern angeblich besser läuft. Das Parlament hat es verdient, dass die Staatsregierung das erklärt. Momentan handelt es sich lediglich um einen fragwürdigen Umgang mit dem Parlament, weil eben sachlich nicht im Detail begründet wird, was angeblich an der bayerischen Regelung besser sein soll.

Zu den GRÜNEN, Herrn Friedl: Ich finde es merkwürdig, dass Sie ganz anders argumentieren als Ihr Kollege Magerl im Jahr 2016 an diesem Rednerpult. Er hat die Sache sehr viel kritischer gesehen, als Sie diese jetzt dargestellt haben.

Zum Abschluss: Ich setze jetzt auf das parlamentarische Verfahren, insbesondere im Ausschuss. Da können wir als Parlament unser Recht geltend machen und noch einmal sehr genau überprüfen, welche Motive in Wirklichkeit dahinterstecken und ob das alles so gut ist, wie es von der Bayerischen Staatsregierung dargestellt wird. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Christoph Skutella von der FDP-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Christoph Skutella (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die vorliegenden Änderungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes zur Reakti-

vierung der Bayerischen Kompensationsverordnung sehen wir positiv. Wir haben bereits gehört, dass der neue Gesetzentwurf nur durch die Änderung des Bundesrechts notwendig geworden ist. Um nun einen fließenden Übergang zur Bayerischen Kompensationsverordnung zu garantieren und konkurrierende Gesetzgebungen zu verhindern, muss Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes neu beschlossen werden.

Die Bayerische Kompensationsverordnung hat sich bewährt. Die Zusammenarbeit der Akteure ist seit Jahren erprobt und praktikabel. Meinungen, die in der Bayerischen Kompensationsverordnung eine zu große Aufweichung des Naturschutzes sehen, kann ich nur bedingt nachvollziehen. Ziel der Verordnung ist es doch gerade, Ökonomie und Ökologie in Einklang zu bringen. Dies gelingt nur, wenn wir bei Baumaßnahmen und Infrastrukturprojekten, die sich nicht verhindern lassen und auch gesellschaftlich gewollt sind, Kompensationen für den Umwelt- und Naturschutz schaffen. Die Alternative wäre, kaum mehr Investitionen zu ermöglichen und kaum mehr Baugebiete und Neubaugebiete auszuweisen. Das ist gesellschaftlich sicher weder gewünscht noch wirtschaftlich sinnvoll, zumal die Eingriffe in die Natur stets mit einem fairen Ausgleich einhergehen müssen. Daher werden wir dem Gesetzentwurf im Umweltausschuss zustimmen.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Alexander Flierl für die CSU-Fraktion. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Alexander Flierl (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Zunächst einmal kann man heute festhalten, dass anscheinend der Tag der Themaverfehlungen bei der AfD und insbesondere den GRÜNEN ist. Wir diskutieren heute darüber, ob wir aufgrund der Schaffung einer neuen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Bundeskompensationsverordnung das Bayerische Naturschutzgesetz ändern sollen bzw.

müssen. Wir diskutieren nicht über Windräder und nicht über Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Lieber Kollege von der AfD, es wäre besser gewesen, wenn Sie geschwiegen und sich auf die Sache konzentriert hätten.

(Florian von Brunn (SPD): Das ist immer besser!)

Aber auch die GRÜNEN liegen völlig daneben. Der Kollege Patrick Friedl, der es leider vorgezogen hat, der weiteren Debatte nicht zuzuhören, muss sich fragen lassen, was die Bundeskompensationsverordnung mit der Verordnung über die Konkretisierung verschiedener Biotoptypen zu tun hat.

(Beifall bei der CSU)

Überhaupt nichts! Ich muss schon einmal darauf zurückkommen, dass im Volksbegehren zum Artenschutz hochstämmige Obstbäume auf extensiv genutzten Streuobstwiesen unter Schutz gestellt werden sollten. Wir tun es. Wir haben das klar dargestellt und haben im Gesetzgebungsverfahren genau diese Stammhöhe, die Höhe des Kronensatzes diskutiert. Das ist kein Widerspruch zum VNP – Vertragsnaturschutzprogramm – oder eben auch zum KULAP. Im Gegenteil: Wir erhöhen ganz massiv die KULAP-Förderung um 50 %, und ebenso werden auch die Mittel für den Vertragsnaturschutz in diesem Bereich deutlich angepasst.

(Zurufe von der CSU: Hört, hört!)

Entlarvend wird es allerdings, wenn man an dieser Stelle den Kronenansatz von 1,80 Meter infrage stellt. Hier kann ich nur empfehlen, auf die Schriftliche Anfrage des ehemaligen Kollegen Dr. Magerl vom 30.01.2018 zurückzugreifen, wo er als ausgewiesener Experte für den Naturschutz nachgefragt und dargestellt hat, dass gerade Streuobstwiesen, bei denen die Obstbäume eine Stammhöhe von mindestens 1,80 Meter haben, besonders schützenswert sind. Er fragt, ob sie besonders wichtig für geschützte Arten sind, und meint, dass sich die Staatsregierung dafür einsetzen

sollte und insbesondere kontrollieren sollte, dass diese Stammhöhe tatsächlich eingehalten wird.

Da wird es besonders perfide, und da entlarvt man sich eindeutig selber; denn es zeigt sich daran, dass man gar nicht an einer inhaltlichen Auseinandersetzung über den eigentlichen Anlass, die eigentliche Grundlage der heutigen Diskussion interessiert ist.

(Beifall bei der CSU)

Vielmehr will man hier verbrämen und zielt auf völlig andere Punkte ab.

Nun zurück zur für uns als CSU entscheidenden Frage: Wenn die Ermächtigungsgrundlage des Bundes greift und wenn eine Bundeskompensationsverordnung kommen wird – sie soll im vorgesehenen Verfahren bis März 2020 dem Bundestag zugeleitet werden –, wie werden wir die Regelungskompetenz und die Regelungshoheit Bayerns erhalten und weiterhin sichern? Es ist zu fragen, ob wir weiterhin einen einheitlichen Vollzug sicherstellen können. Unsere Haltung dazu ist ganz klar: Wir wollen es. Wir wollen wie bisher, dass die Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen und der Ersatzleistungen nach einheitlichen Kriterien erfolgt, die wir in bayerischer Zuständigkeit als zutreffend und richtig erkannt haben, und letztendlich wollen wir sie dann auch in den Vollzug einbringen.

(Florian von Brunn (SPD): Was machen Sie denn eigentlich konkret?)

Dabei werden wir sehr genau die Frage diskutieren, was denn eigentlich in der Bundeskompensationsverordnung steht. Bisher hört man einiges und bekommt einiges mit. Wir halten nichts davon, dass es zu zusätzlichen Verschärfungen kommt, dass man ohne Not über die bisherigen Vorgaben, die wir in Bayern schon haben, hinausgeht. Dies lehnen wir ganz klar ab.

Weil dies bei der Bundeskompensationsverordnung zu befürchten steht, wollen wir ganz klar bei unseren bayerischen Regelungen bleiben. Ich glaube, eine einheitliche Anwendung ist hier zwingend notwendig. Sowohl die Bürger als auch die Verbände

und insbesondere die Landwirtschaft, Vorhabensträger wie auch die Verwaltung vertrauen darauf, dass man keine zwei unterschiedlichen Regelwerke hat.

Wir stellen ganz klar heraus, dass durch die Gesetzesänderungen des momentanen bayerischen Naturschutzrechts keine wesentlichen Änderungen stattfinden. Wir wollen weiterhin Anwendungssicherheit. Darauf vertrauen alle Beteiligten, und deswegen werden wir den Gesetzentwurf im weiteren parlamentarischen Verfahren unterstützend begleiten.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Vielen Dank, Herr Kollege Flierl. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Es ist so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/5859

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Alexander Flierl**

Mitberichterstatter: **Patrick Friedl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 13. Februar 2020 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 13. Februar 2020 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. März 2020“ eingefügt wird.

Rosi Steinberger

Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/5859, 18/6450

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 1

Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

(abweichend von § 2 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)“.

2. In Art. 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(BNatSchG)“ gestrichen.

3. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Kompensationsmaßnahmen

(Art. 8 Abs. 1 Satz 2 abweichend von § 14 Abs. 3 BNatSchG;

Art. 8 Abs. 3 abweichend von § 15 Abs. 7 und 8 BNatSchG)“.

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²§ 15 Abs. 7 und 8 BNatSchG und darauf gestützte Verordnungen des Bundes finden keine Anwendung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Die Präsidentin

Ilse Aigner

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Drs. 18/5859)

- Zweite Lesung -

Die Fraktionen sind übereingekommen, auf eine Aussprache zu verzichten. Wir kommen damit gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/5859 und die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 18/6450. Zum Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz Zustimmung. Der endberatende Ausschuss empfiehlt ebenfalls Zustimmung. Ergänzend schlägt er vor, im § 2 als Datum des Inkrafttretens den "1. März 2020" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/6450.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der AfD, der SPD und der FDP sowie der fraktionslose Abgeordnete Swoboda. Gegenstimmen! – Sehe ich keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage, sie in einfacher Form durchzuführen. Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der AfD, der SPD und der FDP sowie der fraktionslose Abgeordnete Swoboda. Gegenstimmen! – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.02.2020

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)